

Zur Umsetzungsverfügung eines Mitarbeiters im öffentlichen Dienst

(Kommunalverwaltung)

www.maltejoerguffeln.de

I.

Nach § 70 I Satz 2 HGO leitet und beaufsichtigt der Bürgermeister den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Nach § 70 II HGO werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten erledigt – im Falle konkreter Zuständigkeitszuweisungen an einzelne Beigeordnete. Nach §73 II Satz 1 HGO ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Beamter und Arbeitnehmer der Gemeinde, mit Ausnahme der Beigeordneten, während der Gemeindevorstand nach § 73 I Satz 1 HGO die Gemeindebediensteten einstellt, befördert oder entlässt. „Nur“ für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen von Gemeindebediensteten besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

Der Bürgermeister hat nach dieser Rechtslage und nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsberichtshofes eine **umfassende Organisationskompetenz** (Hess. VGH, Beschluss vom 21.9.2006 – 22 TL 102/06, HSGZ 2007, S. 168 f.). Der Bürgermeister kann insbesondere Weisungen erteilen.

Den Umfang des Weisungsrechts des Arbeitgebers definiert § 106 GewO, der wie folgt lautet

„Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.“

II.

Folglich kann der Bürgermeister im Rahmen seiner umfassenden Organisationskompetenz auf der Grundlage der mit den Gemeindebediensteten bestehenden Dienstverträge nach billigem Ermessen näher

- ✓ Inhalt
- ✓ Ort
- ✓ Zeit der Arbeitsleitung
- ✓

der Gemeindebediensteten bestimmen.

Der Bürgermeister ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation in der Verwaltung und kann daher folglich unter Berücksichtigung insbesondere des Haushaltsrechts **Umsetzungen von Mitarbeitern in der Verwaltung** vornehmen.

Die Umsetzung ist die Übertragung eines neuen Dienstpostens innerhalb derselben Behörde und nach herrschender Meinung eine Organisationsverfügung und kein Verwaltungsakt.. Ggf. kann eine Mitwirkungspflicht des Personalrates bestehen.

§ 73 I Satz 1 HGO enthält den Begriff „ Umsetzung“ nicht, was zur Folge hat, dass der Gemeindevorstand keinerlei Zuständigkeit bei einer Umsetzung eines Mitarbeiters im Rahmen einer Weisung (§ 106 GewO) hat, folglich hier eine alleinige und ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters auf Grund seiner umfassenden Organisationskompetenz besteht (§§ 70 I 2, 70 II HGO)

III.

Muster des Textes einer Umsetzungsverfügung

Umsetzungsverfügung

I.

Mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres werden Sie vom Fachbereich 20/Fachbereich 40 umgesetzt in den Fachbereich 30, Zimmer

Ihre persönlichen Sachen räumen Sie bitte sofort aus Zimmer

Ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Fachbereichs 30.

II.

In dem Fachbereich 30 betraue ich Sie mit folgenden Aufgaben,

1.
2.

III.

Auf die Ihnen bekannten Regelungen betreffend der regelmäßigen Dienstzeiten von 6.30 Uhr bis max. 18.30 Uhr und die Verpflichtung zur Dienstzeiterfassung, die für alle Mitarbeiter im Rathaus gilt, weise ich ausdrücklich hin.

IV.

Diese Umsetzungsverfügung in der Form der Zuordnung eines anderen gleichwertigen Dienstpostens innerhalb der Verwaltung hat keine unmittelbare Außenwirkung, da sich die Wirkung der Umsetzungsverfügung auf die organisatorische Einheit bezieht, in der Sie bisher tätig waren (vgl. hierzu: BVerwGE 60, 144, 146).

Sie behalten grundsätzlich ihren Status und ihre amtsangemessene Beschäftigung.

Die Berechtigung des Dienstherrn zur Vornahme einer Umsetzung folgt auch aus der Organisationsgewalt.

Bei der Umsetzung handelt es sich um eine dienstliche Anordnung, der Sie aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit Folge zu leisten haben. Umsetzungen müssen von einem dienstlichen Grund getragen sein. Davon ausgehend hat der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die tatsächlichen Auswirkungen der Umsetzung auf den beruflichen Werdegang des Betroffenen oder dessen private Lebensführung sind aus Fürsorgegründen bei den Ermessenserwägungen zu berücksichtigen. Der Dienstherr muss sowohl das dienstliche Interesse an der Umsetzung als auch die entgegenstehenden Belange des Betroffenen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die Abwägung einstellen und gewichten. Umsetzungen sind nach § 114 Satz 1 VwGO von den Verwaltungsgerichten daraufhin zu überprüfen, ob der Dienstherr die das Ermessen einschränkenden Rechtsgrundsätze beachtet hat (st.Rspr; vgl. grundlegend Urteile vom 22. Mai 1980 - BVerwG 2 C 30.78 - BVerwGE 60, 144 <146 ff.> = Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 20 S. 28 ff. und vom 28. November 1991 - BVerwG 2 C 41.89 - BVerwGE 89, 199 <200 ff.> = Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 34 S. 9 f.).

V.

Rechtsgrundlage dieser Umsetzungsverfügung: §§ 70,73 HGO i.V.m. mit der v.g. einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zusätzlich § 106 GewO.

Nach § 70 HGO leitet und beaufsichtigt der Bürgermeister den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für einen geregelten Verwaltungsablauf. Nach § 73 II 1 HGO ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde. Die Eigenschaft Dienstvorgesetzter zu sein, umfasst die Befugnis zum Erteilen von Weisungen.

Ich verweise weiter auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, u.a. zur beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht; Beschluss vom 21.06.12 (2 B 23.12):

" Die Umsetzung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die zugrunde liegenden dienstlichen Belange mit den Folgen für den beruflichen Werdegang und die private Lebensführung des Betroffenen abwägen muss."

Ihre Umsetzung liegt im Ermessen des Dienstherrn.

Ihr ist kraft der beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht Folge zu leisten.

VI.

(Bürgermeister)